

# **Satzung „Förderverein Handball in Bruckmühl e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 01.04.2009 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Handball in Bruckmühl“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 83052 Bruckmühl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Bruckmühl. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an den SV Bruckmühl e. V. zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke der Handballabteilung, insbesondere im Jugendbereich.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeiten im Förderverein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines Kalenderjahres in einer Rate im Lastschrift-Einzugsverfahren oder per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres erklärt werden; die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand abzugeben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sechs Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt sind. Dabei ist ein Beschluss durch die Vorstandschaft erforderlich, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zugestellt werden muss. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über diesen zu entscheiden. Hierbei ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichend.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem Beisitzer aus der Sparte Handball des SV Bruckmühl
2. Beisitzer ist kraft seines Amtes der Spartenleiter der Sparte Handball im SV Bruckmühl. Sollte diese Person das Vorstandsamt im Förderverein ablehnen, so ist für diese Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand der Abteilung Handball des SV Bruckmühl durch die Vorstandschaft des Fördervereins zu berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Beisitzers von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf zusammen.
9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
10. Ausgaben, die eine Summe von 200,- € übersteigen, sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt werden können. Insbesondere fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse über:
  - a) Wahl des Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer)
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands und des Berichts des Kassenwartes
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Satzungsänderungen

- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
  - g) Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Einsprüche von Mitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten.
  3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn diese von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
  4. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Post, Fax oder E-Mail einzuberufen.
  5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  6. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
  7. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Während der Versammlung eingereichte Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
  8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beschließt. Im Übrigen erfolgen die Beschlussfassungen und Wahlen offen.
  9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
  10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt.
  11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder einen Rechnungsprüfer, der die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen hat. Eine Überprüfung muss einmal im Jahr durchgeführt werden; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Hauptverein des SV Bruckmühl e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 01.04.2009 in Bruckmühl von der Gründerversammlung errichtet und beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder

<u>Dörnberger Hannes</u>	<u>H. Dörnberger</u>
<u>Ultsch Thomas</u>	<u>T. Ultsch</u>
<u>Ultsch Hannelore</u>	<u>H. Ultsch</u>
<u>Dombrowski Franziska</u>	<u>F. Dombrowski</u>
<u>ZINNER KORDULA</u>	<u>K. Zinner</u>
<u>Zinner Wolfgang</u>	<u>W. Zinner</u>
<u>Kral Peter</u>	<u>P. Kral</u>
<u>Wessely Rainer</u>	<u>R. Wessely</u>
<u>Gleissner Bernhard</u>	<u>B. Gleissner</u>
<u>KUPP Bernd</u>	<u>B. Kupp</u>

Name, Vorname, Unterschrift